

Regelung zur Wiederholung von Prüfungsleistungen im Bachelor und Master Maschinenbau und Mechatronik gemäß Beschluss vom 01.11.2011

Wurde in einem Pflicht- oder Wahlpflichtmodul eine Prüfung abgelegt und mit „nicht bestanden“ bewertet, so muss diese grundsätzlich bis zum Bestehen, jedoch maximal 2 Mal wiederholt werden.

Eine nichtbestandene Wahlpflichtprüfung muss dann nicht wiederholt werden, wenn

- a) zum Zeitpunkt der Prüfung im Wahlpflichtbereich 30 Leistungspunkte (Bachelor) bzw. 33 Leistungspunkte (Master) aus anderen Prüfungen erzielt wurden.
- b) das Modul im Studienplan als „Zusatzleistung“ gekennzeichnet ist und somit nicht in die Berechnung der Gesamtnote eingeht.

Liegen zum Prüfungszeitpunkt andere, noch nicht bewertete Prüfungsleistungen vor, so ist bei Anwendung des Punktes (a) die chronologische Reihenfolge der abgelegten Prüfungen relevant.

Die o.g. Regelung gilt auch für Prüfungsleistungen aus dem Schlüsselqualifikationsbereich, wobei diese im Studienplan vorab als solche zu kennzeichnen und 10 Leistungspunkte (Bachelor) bzw. 9 Leistungspunkte (Master) nachzuweisen sind.

Prof. Dr.-Ing. S. Böhm

- Vorsitzender Prüfungsausschuss Maschinenbau-

Prof. Dr.-Ing. M. Fister

-Vorsitzender Prüfungsausschuss Mechatronik -